

B e s c h l u ß

In dem Vertragshilfeverfahren

des Kaufmanns Carl Friedrich K [REDACTED], Alleininhabers
der Lebensmittelgroßhandlung Carl K [REDACTED], S [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdegegners.

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die C [REDACTED] Aktiengesellschaft, B [REDACTED], P [REDACTED]
Straße [REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. D [REDACTED] und
E [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Nebenintervenientin: die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Beauftragten für die Behandlung von
Zahlungen an die Konversionskasse, als Beauftragten für
Altbankenfragen, Dr. S [REDACTED], Berlin W 15, Kurfürstendamm 52,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
weitere Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß
des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 27. Juni 1955 in
der Sitzung vom 9. November 1955 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen,
Dr. Kregel und Scheffler

beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Erörterung und Entscheidung an
das Kammergericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller betrieb seine Lebensmittelgroßhandlung früher in dem Teil Berlins, der jetzt zum sowjetisch besetzten Sektor gehört. Teile seines Betriebes sind durch Kriegseinwirkungen zerstört; der im sowjetisch besetzten Sektor verbliebene Teil ist durch Beschlagnahme verloren gegangen. Bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945 stand der Antragsteller mit der Antragsgegnerin in Geschäftsverbindung und nahm laufend Lombardkredite zur Finanzierung seiner Einkäufe in Anspruch. Im Juni 1943 erhielt er von der zuständigen Reichsstelle die Anweisung, einen großen Posten Fischkonserven zum Preise von 1.325.000,-- RM zu kaufen und als Lebensmittelreserve für Berlin einzulagern. Die Antragsgegnerin wurde angewiesen, dem Antragsteller einen Kredit zur Bezahlung des Kaufpreises zu gewähren. Sie zahlte auch den Preis an die Lieferanten, und der Antragsteller übereignete ihr die Konserven dafür zur Sicherheit und übergab ihr die Schlüssel zu dem in Berlin-Buch befindlichen Lager. Dieses wurde beim Zusammenbruch geplündert und ging verloren.

Aus dem gewährten Kredit bestand am 30. April 1945 ein Guthaben der Antragsgegnerin von 1.320.541,20 RM. Nachdem diese Reichsmarkverbindlichkeit im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden war schuldete der Antragsteller zusammen mit den vereinbarten, aber nicht gezahlten Zinsen der Antragsgegnerin am 31. März 1954 214.529,80 DM und aus einem anderen ebenfalls umgestellten Darlehn 16.022,05 DM, zusammen mithin 230.551,85 DM.

Einen Teilbetrag von 10.000,-- DM nebst 5 % Zinsen hat die Antragsgegnerin eingeklagt. Das Landgericht in Berlin hat den Antragsteller nach dem Klageantrag verurteilt. Die Berufung des Antragstellers gegen dieses Urteil

- 3 -

ist zurückgewiesen worden, desgleichen seine Revision gegen das Berufungsurteil.

Der Antragsteller hat gebeten, ihm richterliche Vertragshilfe zu gewähren. Er hat beantragt,

ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Antragsgegnerin aus dem gewährten Warenkredit zu erlassen,

hilfsweise diese Verbindlichkeit auf höchstens 1/10 herabzusetzen,

weiterhin den etwa ihm noch zur Zahlung auferlegten Betrag auf 5 Jahre, hilfsweise auf 3 Jahre zu stunden.

Zur Begründung hat er folgendes vorgebracht:

Er sei die Verbindlichkeit gegenüber der Antragsgegnerin lediglich auf Anweisung behördlicher Stellen eingegangen. Selbst sei er an der Einlagerung der Waren nicht interessiert gewesen, da er nicht mit einem Gewinn habe rechnen können. Der von ihm aufgenommene Kredit habe auch seine sonstigen Möglichkeiten weit überstiegen; sein Kreditvolumen habe sich normalerweise auf etwa 20.000,-- RM beschränkt. Daß es sich bei der Einlagerung der Waren und dem dafür aufgenommenen Darlehn nicht um ein echtes Kreditgeschäft gehandelt habe, ergebe sich auch daraus, daß die Antragsgegnerin entgegen den üblichen Gepflogenheiten der Banken mit einer Sicherung in Höhe des gewährten Kredites zufrieden gewesen sei. Daß die eingelagerten Waren verloren gegangen seien, habe er nicht zu vertreten. Dies beruhe im Gegenteil darauf, daß die Antragsgegnerin nicht unmittelbar vor oder nach dem Zusammenbruch der Verwertung des Warenlagers zugestimmt habe.

Ihm sei die volle und fristgemäße Leistung auch nicht zuzumuten. Er habe seinen im Ostsektor belegen gewesenen Betrieb durch Enteignung und ein in Westberlin befindliches



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lager durch Bombenschaden verloren. Erst nach der Blockade habe er einen neuen Betrieb einrichten können.

Das Landgericht hat die Forderung der Antragsgegnerin auf 30.000,-- DM der Bank Deutscher Länder mit der Maßgabe herabgesetzt, daß Zinsen nicht zu entrichten sind. Es hat die herabgesetzte Forderung in der Weise gestundet, daß der Antragsteller vom 1. November 1954 an monatlich 500,-- DM zu zahlen hat. Für den Fall, daß der Antragsteller mit einem Betrag in Rückstand gerät, der zwei Monatsraten entspricht, ist der ganze dann noch offene Rest sofort fällig.

Der Beschluß des Landgerichts ist der Antragsgegnerin am 19. November 1954 zugestellt worden. Sie hat am 3. Dezember 1954 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie ist der Ansicht, daß die Herabsetzung auf 30.000,-- DM, die Streichung der Zinsen und das Maß der Stundung unberechtigt seien.

Der Bundesbeauftragte für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse als Beauftragter für Altbankenfragen ist dem Verfahren namens der Bundesrepublik Deutschland auf seiten der Antragsgegnerin beigetreten. Er hat in einem Schriftsatz vom 4. Juni 1955 ausgeführt, die bisher vorliegenden Unterlagen rechtfertigten eine so starke Herabsetzung der Forderung, wie sie das Landgericht vorgenommen habe, nicht. Er werde den Sachverhalt prüfen und dann Stellung nehmen.

Das ist erst mit Schriftsatz vom 2. Juli 1955 geschehen.

Bereits zuvor hat das Kammergericht durch Beschluß vom 27. Juni 1955 die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin zurückgewiesen. Es hat ausgeführt:

Abgesehen von dem Schaden, der dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liege, habe der Antragsteller erhebliche Verluste durch Kriegs- und Kriegsfolgeschäden erlitten. Er sei mit ihnen fertig geworden ohne einen Ausgleich aus Mitteln der öffentlichen Hand und auch ohne insoweit richterliche

Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen. Er betreibe jetzt wieder einen Großhandel mit beachtlichen Umsätzen. Wenn er auch dementsprechende gute Einnahmen habe, wie seine Bilanzen zeigten, so müsse doch berücksichtigt werden, daß der Wiederaufbau des Geschäftes den Antragsteller außerordentlich beansprucht habe und daß eine Lebensmittelgroßhandlung, um ihren laufenden Verbindlichkeiten nachkommen zu können, einen hohen Kassenbestand halten müsse. Die Einnahmen stünden also dem Antragsteller nicht frei zur Verfügung, sondern zum großen Teil im Geschäft und könnten schon deshalb nicht beliebig hoch herausgezogen werden, weil die außerhalb Berlins wohnenden Lieferanten zum großen Teil nur gegen Barzahlung nach Berlin lieferten. Würde dem Antragsteller also eine Schuld belassen bzw. aufgebürdet, die dem nicht Rechnung trüge und auch die Tatsache nicht berücksichtige, daß gerade der Lebensmittelhandel Konjunkturschwankungen unterworfen sei, die nur mit flüssigen Mitteln aufgefangen werden könnten, so bestünde die Gefahr, daß der Antragsteller entweder seinen geschäftlichen Verpflichtungen nicht nachkommen könnte und damit den Betrieb gefährdete oder die ihm zugemutete Verbindlichkeit der Antragsgegnerin nicht erfüllen könnte und damit ebenfalls der Fortbestand des Geschäftes in Frage gestellt würde.

Das Landgericht habe deshalb den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers durchaus Rechnung getragen, wenn es einmal die Forderung der Antragsgegnerin stark herabgesetzt, zum anderen mit einem Betrag von monatlich 500,-- DM zu Raten gekommen sei, die auch nach der Ansicht des Senats das Äußerste darstellten, was dem Antragsteller ohne Gefährdung seines Betriebes zugemutet werden könne. An dieser Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers könne auch die Tatsache nichts ändern, daß das Finanzamt

Wilmersdorf in seiner Prüferbilanz vom 31. Dezember 1953 zum Teil zu etwas anderen Ergebnissen komme, als sie in der von dem Antragsteller aufgestellten Bilanz erschienen. Es dürfe nicht übersehen werden, daß es sich dabei im wesentlichen um buchmässige Bewertungen handele. Sie änderten nichts daran, daß ein Berliner Lebensmittelgroßhändler nur dann konkurrenzfähig bleibe, wenn er flüssige Mittel zur Verfügung habe. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers erschienen die monatlichen Raten von 500,-- DM daher angemessen.

Im Verhältnis zu der Höhe der Gesamtschuld müßten diese Tilgungsbeträge und insbesondere auch der Betrag von 30.000,-- DM zwar zunächst gering erscheinen; dennoch sei dabei auch den Interessen und der Lage der Antragsgegnerin in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Die Antragsgegnerin sei ein ruhendes Bankinstitut, dessen Aufgaben im wesentlichen darin bestünden, die Geschäfte abzuwickeln, d.h. die Außenstände einzuziehen. Das erfordere einen verhältnismässig kleinen Verwaltungsapparat und damit nicht sehr erhebliche laufende Unkosten. Es sei deshalb durchaus angemessen, die gesamten laufenden, vom Antragsteller zu entrichtenden Raten zur Tilgung der Schuld zu verwenden und von einer Verzinsung abzusehen, wie dies in anderen Vertragshilfeverfahren, an denen die Antragsgegnerin beteiligt gewesen sei, mit deren Billigung ebenfalls geschehen sei. Mit einem Betrag von monatlich 500,-- DM für eine Reihe von Jahren habe die Antragsgegnerin einen Faktor, mit dem sie fest rechnen könne. Es würden klare Verhältnisse geschaffen und die Realisierung der Forderung werde nicht nur in Angriff genommen, sondern - was im Interesse eines ruhenden Bankinstitutes liege - zeitlich auch so begrenzt, daß die Abwicklung der Verbindlichkeit nicht in endlose Ferne gerückt sei. Aus diesen Gründen erscheine es auch nicht angebracht, der Anregung der Antrags-

gegnerin zu entsprechen und eine "Besserungsklausel" aufzunehmen. Der Senat vertrete weiter den der Antragsgegnerin bekannten Standpunkt, daß nicht nur dem Schuldner, sondern auch ihr mit klaren Verhältnissen am meisten gedient sei. Der Antragsteller müsse nicht nur wegen seines hohen Lebensalters, sondern insbesondere auch aus den noch auszuführenden Gründen eine restlose Beendigung vor Augen sehen. Den Interessen der Antragsgegnerin sei mit dem Eingang von bestimmten Beträgen zu festen Terminen, mit denen sie disponieren könne, am besten und ausreichend Rechnung getragen.

Hinzu komme hier noch folgendes, was insbesondere bei der Bemessung der Höhe der Herabsetzung entscheidend mit zu berücksichtigen sei:

Mit dem Erlaß des Vertragshilfegesetzes sei der Gesetzgeber von dem Grundsatz der unbedingten Vertragstreue abgewichen. Der Vertragshilferichter habe, wie sich aus der Vorschrift des § 1 VHG ergebe, eine Billigkeitsentscheidung zu treffen. Er habe dabei aber, wie der Bundesgerichtshof mehrfach ausgeführt habe, stets zu bedenken, daß es sich um ein Abgehen von einem fundamentalen Rechtsgrundsatz handelt. Deshalb sei es dem Schuldner im allgemeinen zuzumuten, daß er bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werde. Dieser Gesichtspunkt könne hier jedoch nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein und rechtfertige es nicht, dem Antragsteller grössere Lasten aufzubürden, als das Landgericht es getan habe. Zwar habe die Antragsgegnerin dem Antragsteller im Jahre 1943 den hohen Kredit zur Verfügung gestellt, aber durchaus nicht auf Grund eines der freien Entschließung der Parteien entsprechenden privatrechtlichen Vertrages, sondern auf Grund behördlicher Anordnung. Ohne die Anweisung der zuständigen Reichsstelle hätte der Antragsteller nie daran gedacht, solch hohen Kredit in Anspruch zu nehmen

und sich damit in einem Umfange zu binden, der seine wirtschaftlichen Möglichkeiten weit überschritten habe. Sei er aber zu einer Vereinbarung mit der Antragsgegnerin gezwungen worden, so bestehe kein Anlaß, ihn deshalb bis an die äusserste Grenze seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen, weil der Grundsatz der Vertragstreue das im allgemeinen verlange. Er erfordere es hier nicht. Man könne von einem Schuldner nicht eine mit ungeheuren Belastungen verbundene Treue zu einem Vertrag verlangen, wenn dieser Vertrag auf Zwang beruhte. weder eigener Entschliessung entsprungen sei, noch irgendeinen Vorteil für den Schuldner mit sich gebracht habe. Wenn es schon - jedenfalls bisher - nicht möglich sei, dem Schuldner einen Ersatz für den Schaden zu gewähren, der durch die Ausübung des genannten Zwanges entstanden sei, so erscheine es doch nicht gerechtfertigt, ihn bis an die äusserste Grenze seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf lange Jahre hinaus zu belasten. Er müsse, wie schon gesagt, wenigstens eine endgültige Löschung seiner Schuld vor Augen sehen.

Die Tatsache, daß auch die Antragsgegnerin unter Zwang gehandelt habe, könne an diesem Ergebnis nichts ändern, weil ihrer sonstigen Lage und ihren allgemeinen Interessen Rechnung getragen sei, und es nicht angängig erscheine, die Zwangslage des Antragstellers zwar einerseits zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, das aber andererseits wieder rückgängig zu machen. Wenn die Antragsgegnerin sich, wie hier, nicht auf den Grundsatz der allgemeinen Vertragstreue berufen könne, erscheine die vom Landgericht getroffene Entscheidung billig und könne nicht dadurch unbillig werden, daß auch auf die Antragsgegnerin ein Zwang ausgeübt worden sei.

Gegen den Beschluß des Kammergerichts, der der Antragsgegnerin am 2. Juli 1955 zugestellt worden ist, hat sie am 14. Juli 1955 sofortige weitere Beschwerde eingelegt.

Sie rügt in erster Linie, daß der Nebenintervenantin das rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei. In deren Ankündigung, sie werde nach Prüfung des Sachverhalts noch Stellung nehmen, habe die Bitte gelegen, über die sofortige Beschwerde nicht vor Eingang der Stellungnahme zu entscheiden. Dadurch, daß das Kammergericht schon am 27. Juni 1955 entschieden habe, sei der Nebenintervenantin das rechtliche Gehör versagt worden.

Ferner habe das Kammergericht bei seiner Entscheidung den Begriff der Zumutbarkeit verkannt und entgegen der Bestimmung des § 1 VHG nur die Interessen des Antragstellers, nicht aber die der Antragsgegnerin berücksichtigt. Schließlich habe es § 12 FGG dadurch verletzt, daß es den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt habe.

I. Ob die von der Antragsgegnerin in erster Linie erhobene Rüge - Versagung des rechtlichen Gehörs für die Nebenintervenantin - begründet ist und ob dies von der Antragsgegnerin überhaupt geltend gemacht werden kann, braucht nicht geprüft zu werden. Denn die weitere Beschwerde führt aus anderen Gründen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache. Das vom Kammergericht nicht berücksichtigte Vorbringen der Nebenintervenantin ist nunmehr ohne weiteres von ihm zu beachten.

II. Die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses rechtfertigt sich sowohl wegen der Verletzung des materiellen Rechts als auch wegen Verstoßes gegen die Verfahrensvorschrift des § 12 FGG.

Daß auch bei einer bereits auf Grund des Umstellungsgesetzes im Verhältnis von 1 : 10 umgestellten Verbindlichkeit eine Herabsetzung im Wege der Vertragshilfe zulässig ist, ergibt sich aus § 1 Abs 3 VHG. Nach dieser Bestimmung ist ein Antrag auf richterliche Vertragshilfe zwecks Stundung oder

Herabsetzung einer nach § 16 UmstG umgestellten Forderung ohne weiteres zurückzuweisen, wenn der Schuldner sich nicht auf Vermögensverluste berufen kann, die er auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat. Daraus folgt, daß der Antrag zulässig ist, wenn der Schuldner solche Verluste gehabt hat. Daß dies hier der Fall ist, hat das Beschordegericht rechtlich einwandfrei festgestellt.

Rechtlich bedenkenfrei ist es weiter, daß das Kammergericht bei der Bestimmung des Maßes der Herabsetzung auch die besonderen Umstände berücksichtigt hat, unter denen es zur Entstehung der herabzusetzenden Verbindlichkeit gekommen ist.

Es kann hiergegen nicht mit Erfolg eingewandt werden, diese Umstände seien nur für die Beurteilung der Frage nach dem Bestand und der Höhe der Forderung erheblich; sie seien also im Vertragshilfeverfahren unbeachtlich. Das Rechtsinstitut der vom Schrifttum und von der Rechtsprechung entwickelten und allgemein anerkannten sog. "korrigierenden Vertragshilfe" beruht auf dem Grundgedanken, daß eine Leistung auch dann einem Schuldner nicht zumutbar sein kann, wenn besondere Umstände vorliegen, die einmal mit dem einzelnen in Rede stehenden Schuldverhältnis zusammenhängen und andererseits auf Krieg, Kriegsfolgen oder Währungsumstellung beruhen. So ist es allgemeine Rechtsprechung, daß ein Pflichtteilsanspruch, der nach § 18 UmstG im Verhältnis von 1 : 1 von Reichsmark auf Deutsche Mark umzustellen ist, im Vertragshilfeverfahren herabzusetzen ist, wenn der Nachlaßwert durch Krieg und Kriegsfolgen und Währungsumstellung erheblich gesunken ist, auch wenn an sich die Vermögensverhältnisse des Erben eine Herabsetzung nicht rechtfertigen. Mit Recht sind daher das Landgericht und das Kammergericht davon ausgegangen, daß es für die Vertragshilfe zugunsten des Gläubigers ins Gewicht falle,

daß er den Kaufvertrag, zu dessen Durchführung ihm die Antragsgegnerin den Kredit von 1.325.000,-- RM gegeben hat, auf behördliche Anweisung geschlossen hat.

Auf einer Verkennung des Rechtsbegriffs der Zumutbarkeit beruht es aber, wenn das Kammergericht zu einer Herabsetzung kommt, die wirtschaftlich betrachtet, eine Streichung der gesamten Forderung und des größten Teils der Zinsen bedeutet. Nachdem das Kammergericht zunächst die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers berücksichtigt und auch die Lage der Antragsgegnerin gewürdigt hat, hat es ausgeführt, es sei bei der Bemessung der Höhe der Herabsetzung entscheidend mit zu berücksichtigen, daß der Grundsatz der Vertragstreue im vorliegenden Fall nicht gelten könne, da der Vertrag auf Zwang beruhe.

Diese ganz allgemein gehaltene Betrachtung ist unzureichend. Es ist darüber hinaus verfehlt und dem Gesetz widersprechend, wenn das Kammergericht in diesem Zusammenhang ausführt, der der Antragsgegnerin gegenüber ebenfalls ausgeübte Zwang müsse unberücksichtigt bleiben. Denn es sei nicht anständig, die Zwangslage des Antragstellers zwar einerseits zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, aber andererseits wieder rückgängig zu machen, indem man die Zwangslage der Antragsgegnerin beachte. Diese Ausführung läuft darauf hinaus, die für einen Gläubiger sprechenden Umstände überhaupt nicht ins Gewicht fallen zu lassen. Damit würde aber die Abwägung unterbunden, die das Vertragshilfegesetz in § 1 Abs 1 ausdrücklich vorschreibt. Daß etwa diese Abwägung auf eine Gegenüberstellung der Vermögenslage beider Teile zu beschränken, also nicht vorzunehmen sei, wenn es um die Berücksichtigung der sonstigen Umstände gehe, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Aus dem Wortlaut "bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile" ergibt sich vielmehr das Gegenteil. Es fehlt auch an einem inneren Grund für die Ansicht des Kammergerichts.

Die Unzulässigkeit der Betrachtungsweise des Kammergerichts liegt - von dem eben genannten Punkt abgesehen - darin, daß es sich mit der Feststellung begnügt hat, es habe eine Zwangslage vorgelegen. Es hatte sich aber mit dieser Feststellung näher auseinanderzusetzen. Wenn - wovon das Kammergericht an sich zutreffend ausgeht - sowohl diese Zwangslage als auch die allgemeinen Vermögensverhältnisse der Gläubiger und des Schuldners zu berücksichtigen sind, so wirft sich von selbst die Frage auf, in welchem Umfang die Zwangslage und in welchem Umfang die allgemeinen Vermögensverhältnisse ins Gewicht fallen, insbesondere also welchem Umstand der Vorrang zu geben sei.

In solchen Fällen kommt es wesentlich darauf an, in welcher Beziehung die zur Vertragshilfe gestellte Verbindlichkeit zu dem Vermögen stand, das verloren gegangen ist. Wenn die herabzusetzende Verbindlichkeit derart mit einem Vermögen in Beziehung stand, daß ihre Höhe sich unmittelbar nach dem Wert dieses Vermögens bestimmte, wie dies z.B. bei einem Pflichtteilsanspruch im Verhältnis zum Nachlaß der Fall ist, so wird sich bei einer Wertminderung des Nachlasses das Maß der Herabsetzung im wesentlichen nach dem Umfang dieser Minderung bestimmen (vgl. den Beschluß des Senats vom 16. Januar 1954 - IV ZB 59/53 LM (Nr 1) § 1 VVG).

Ähnlich wird es bei der Vertragshilfe für eine Vermächtnisverbindlichkeit in der Hauptsache auch auf die Wertminderung des Nachlasses ankommen. Allerdings sind hier schon Fälle denkbar, in denen die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Gläubigers und des Schuldners etwas mehr in den Vordergrund treten, wie etwa in dem Fall, daß es dem Erblasser mit dem Vermächtnis mehr auf die Versorgung des Bedachten, als auf eine bestimmte wertmäßige Beteiligung am Nachlaß ankam.

Im vorliegenden Fall ist nun zwar eine unmittelbare rechtliche Beziehung der Kreditforderung der Antragsgegnerin mit den vom Antragsteller angeschafften Waren nicht gegeben. Wirtschaftlich aber besteht insofern ein enger Zusammenhang, als Kreditgewährung und Ankauf der Waren Vollzugsmaßnahmen im Rahmen einer und derselben staatlichen Lenkungsmaßnahme waren. Beide Maßnahmen standen in unmittelbarem und erkennbarem Zusammenhang. Durch den behördlichen Zwang, dem hierbei der Antragsteller und die Antragsgegnerin ausgesetzt waren, entstand zwischen ihnen eine Gefahrengemeinschaft. Hierbei ist unerheblich, daß beiden Beteiligten wahrscheinlich das Risiko, das in dem Geschäft lag, nicht bewußt war, nämlich das Risiko, daß das Reich, das hinter den einzelnen Vollzugsmaßnahmen stand und das den Beteiligten eine hinreichende Sicherheit zu bieten schien, zahlungsunfähig werden könnte. Es entspricht der Billigkeit, wenn dieser Gefahrengemeinschaft dadurch Rechnung getragen wird, daß jeder der Beteiligten an dem Verlust angemessen beteiligt wird. Hierbei wird - immer vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände - im allgemeinen von einer etwa gleichen Beteiligung am Verlust auszugehen sein. Danach wäre zunächst einmal eine Herabsetzung auf die Hälfte angebracht.

Nunmehr bleibt allerdings noch zu prüfen, ob nicht auch die Leistung der um die Hälfte verminderten Verbindlichkeit dem Antragsteller nach den allgemeinen Grundsätzen der Vertragshilfe nicht zugemutet werden könne. Ob diese Prüfung auch dann anzustellen wäre, wenn der Antragsteller außer dem Verlust der Fischkonserven keine weiteren Verluste infolge des Krieges oder der Währungsumstellung gehabt hätte, braucht nicht erörtert zu werden. Denn es steht fest, daß er solche Verluste (durch Zerstörung von Teilen seines Betriebes) gehabt hat.

Wie der beschließende Senat in der oben genannten Entscheidung vom 16. Januar 1954 ausgeführt hat, ist ein Schuldner verpflichtet, seinen Verbindlichkeiten bis an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit nachzukommen. Wenn nun auch das Kammergericht - von seinem Standpunkt aus zutreffend - keine Stellung in diesem Sinne genommen hat, so hat es doch die Vermögenslage des Antragstellers geprüft. Bei dieser Prüfung ist es aber seiner Ermittlungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Ferner liegt auch in einzelnen Punkten ein Verstoß gegen das materielle Recht vor.

Zunächst hat das Kammergericht es als einen zugunsten des Antragstellers sprechenden Umstand angesehen, daß es ihm gelungen sei, mit seinen erheblichen sonstigen Verlusten ohne einen Ausgleich aus Mitteln der öffentlichen Hand und ohne Inanspruchnahme richterlicher Vertragshilfe fertig zu werden. Sollte dies dahin zu verstehen sein, daß die geschäftliche Tüchtigkeit des Antragstellers an sich dahin berücksichtigt werden müsse, daß seine Verbindlichkeit stärker herabzusetzen sei, so wäre dies rechtsirrig. Für derartige, außerhalb des Vermögensbereichs liegende Erwägungen ist bei der Abwägung, die nach dem Gesetz zwischen den Interessen und der Lage beider Teile vorzunehmen ist, kein Raum.

Das Kammergericht hat ferner das hohe Lebensalter des Antragstellers zu seinen Gunsten berücksichtigt. Wäre dies aus der Erwägung heraus geschehen, dem Antragsteller müsse der Lebensabend gegen Not gesichert werden, so wäre dagegen nichts einzuwenden. Von dieser Erwägung aber hat sich das Kammergericht nicht leiten lassen. Es hat vielmehr ausgeführt, der Antragsteller müsse - unter anderem - wegen seines hohen Lebensalters eine restlose Beendigung /nämlich der hier in Frage stehenden Schuld/ vor Augen sehen. Dieser Grund aber ist nicht stichhaltig. So berechtigt auch das Streben

eines Kaufmannes sein mag, sein Unternehmen noch zu seinen Lebzeiten von alten Schulden zu befreien, die neben den laufend entstehenden Verbindlichkeiten den Betrieb belasten, so wenig entspricht es der Billigkeit, dies auf Kosten der Gläubiger herbeizuführen, indem man in deren Rechte durch Kürzung ihrer Forderungen eingreift.

Ein weiterer Verstoß gegen materielles Recht liegt darin, daß das Kammergericht sich auf die Prüfung der Vermögenslage des vom Antragsteller betriebenen Lebensmittelgeschäfts beschränkt hat. Daß die herabzusetzende Verbindlichkeit im Betrieb dieses Geschäfts entstanden ist, rechtfertigt diese Beschränkung nicht. Das Kammergericht hätte daher dem Antragsteller aufgeben müssen, gemäß § 9 VHG seine gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse darzulegen. Hierzu bestand um so mehr Veranlassung, als der Antragsteller in den Jahren 1949 - 1953, also in 5 Jahren dem Geschäft Beträge von über 140.000,-- DM entnommen hat. Dies legt die Annahme nahe, daß der Antragsteller Vermögen angesammelt hat. Diese hohen Entnahmen und ihr Verbleib hätten aufgeklärt und wesentlich mitberücksichtigt werden müssen. Darin, daß das unterblieben ist, liegt ein Hauptmangel der angefochtenen Entscheidung.

Das Kammergericht hat weiter dem Grundsatz nicht Rechnung getragen, daß der Entscheidung die Vermögensverhältnisse der Parteien zur Zeit der Entscheidung zugrunde zu legen sind (Saage, VHG Anm III 2 a zu § 1). Es hätte darauf bestehen müssen, daß der Antragsteller auch eine Bilanz für das Jahr 1954 vorlege. Der Antragsteller hatte zwar in seinem Schriftsatz vom 11. März 1955 (31 94) darauf hingewiesen, daß er die Bilanz für den 31. Dezember 1954 noch nicht einreichen könne, weil sein langjähriger Bücherrevisor plötzlich verstorben sei. Zur Zeit der Entscheidung durch das Kammergericht waren aber inzwischen mehr als drei Monate verstrichen.

36

Unklar ist weiter die Ausführung des Kammergerichts, die Einnahmen aus dem Geschäft stünden dem Antragsteller nicht voll zur Verfügung, sie steckten zum Teil im Geschäft. Soweit ersichtlich, sind die Entnahmen des Antragstellers dem Geschäft nicht wieder zugeflossen. Dies war zu klären.

Es ist weiter nicht ersichtlich, wie das Kammergericht zu der Feststellung kommt, gerade der Lebensmittelhandel sei Konjunkturschwankungen unterworfen und diese könnten nur mit flüssigen Mitteln aufgefangen werden. Ein dahin-gehender Erfahrungssatz besteht nicht. Der Antragsteller selbst hat in seinem Schriftsatz vom 25. Oktober 1955 vorgebracht, der Geschäftsbetrieb einer Berliner Lebensmittel-großhandlung entwickle sich kontinuierlich. Abgesehen hiervon ist die vom Kammergericht hierzu angestellte Betrachtung zu allgemein, um eine ausreichende Grundlage für die Ent-scheidung zu bilden. Es hätte einer näheren Feststellung dahin bedurft, was für ein Kassenbestand erforderlich ist. Hierzu hätte sich das Kammergericht auch damit ausein-andersetzen müssen, daß der Kassenbestand

am 31. Dezember 1949	3.500,-- DM
am 31. Dezember 1950	3.875,47 DM
am 31. Dezember 1951	9.003,10 DM

betrug, um dann plötzlich

am 31. Dezember 1952 auf	44.161,16 DM
und am 31. Dezember 1953 auf	42.538,17 DM

zu steigen. Auch hierzu hätte es einer Klärung bedurft.

Schließlich hätte sich das Kammergericht auch noch mit folgendem auseinandersetzen müssen:

Um dem Hinweis der Antragsgegnerin auf seine hohen Privatentnahmen zu begegnen, hatte der Antragsteller vorgebracht (vgl seinen Schriftsatz vom 21.7.1954 Seite 1

und 2), weit über die Hälfte der entnommenen Beträge sei für Einkommensteuer und Unterstützung von Verwandten und Angestellten aufgebracht worden. Abgesehen davon, daß das Beschwerdegericht es hierzu, wie schon oben angedeutet, an näheren Feststellungen hat fehlen lassen, kann die Unterstützung von Verwandten - soweit ihnen keine Unterhaltsansprüche zustehen - und die von Angestellten nicht als Umstand gewertet werden, der bei der Bemessung der Herabsetzung ins Gewicht fiele (vgl den Beschluß des Senats vom 16. Januar 1954 - IV ZB 74/53 LM (Nr 2) § 1 VHG).

Schmidt

Kregel

Ascher

Scheffler

Johannsen